

Danske Invest Management Company
Société anonyme
13, rue Edward Steichen, L-2540 Luxembourg
R.C.S. Luxemburg: B 28945
(die „**Verwaltungsgesellschaft**“)

Betrifft: Mitteilung an die Anteilseigner von Danske Invest bezüglich der Übertragung der Teilfonds von Danske Invest

Luxemburg, 6. Februar 2017

Sehr geehrte Anteilseigner,

wir möchten Sie darüber informieren, dass der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft beschlossen hat, die Übertragung (die „**Transaktion**“) der Teilfonds von Danske Invest in die in Anhang 1 und Anhang 2 dieses Schreibens aufgeführten Teilfonds der Danske Invest SICAV durchzuführen.

Wir geben Anteilseignern hiermit Informationen zur beabsichtigten Transaktion, damit sie sich ein fundiertes Urteil zur Auswirkung der Transaktion auf ihre Anlage bilden können.

Anteilseignern wird empfohlen, sich zu rechtlichen, finanziellen und steuerlichen Auswirkungen der beabsichtigten Transaktion im Rahmen der Gesetze der Länder ihrer Staatsangehörigkeit, ihres Wohnsitzes, gewöhnlichen Aufenthalts oder ihrer Gründung an ihre eigenen fachkundigen Berater zu wenden.

Die in dieser Mitteilung beschriebenen Änderungen gelten (i) im Hinblick auf die in Anhang 1 aufgeführten FCP- und SICAV-Teilfonds ab dem 10. März 2017 und (ii) im Hinblick auf die in Anhang 2 aufgeführten FCP- und SICAV-Teilfonds ab dem 17. März 2017.

1. Art der Übertragung und beteiligte Teilfonds

Die Transaktion erfolgt gemäß Artikel 1, Punkt (20)(a) und Kapitel 8 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 zu Organismen für gemeinsame Anlagen (das „**Gesetz von 2010**“).

Die an der Transaktion beteiligten Teilfonds sind (i) alle bestehenden Teilfonds von Danske Invest gemäß den Listen in Anhang 1 und Anhang 2 dieses Schreibens (die „**FCP-Teilfonds(s)**“) und (ii) die ebenfalls in Anhang 1 und Anhang 2 dieser Mitteilung aufgeführten Teilfonds der Danske Invest SICAV (die „**SICAV-Teilfonds(s)**“).

Im Rahmen der Transaktion werden alle FCP-Teilfonds jeweils gemäß Anhang 1 und Anhang 2 in einen SICAV-Teilfonds übertragen.

Die Transaktion findet in zwei Phasen statt:

- (i) Am 10. März 2017 werden die in Anhang 1 aufgeführten FCP-Teilfonds jeweils in einen SICAV-Teilfonds übertragen, wie in Anhang 1 dargelegt.
- (ii) Am 17. März 2017 werden die in Anhang 2 aufgeführten FCP-Teilfonds jeweils in einen SICAV-Teilfonds übertragen, wie in Anhang 2 dargelegt.

Danske Invest SICAV ist eine Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (*Société d'Investissement à Capital Variable*), die am 30. Juni 2011 nach Luxemburger Recht gegründet und von der *Commission de Surveillance du Secteur Financier*, der luxemburgischen

Aufsichtsbehörde für den Finanzsektor (die „**CSSF**“), gemäß Teil I des Gesetzes von 2010 zugelassen wurde. Die Danske Invest SICAV hat ihren Sitz in 13, rue Edward Steichen, L-2540 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg, und sie ist im Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister unter der Nummer B 161.867 registriert. Die Danske Invest SICAV hat eine Umbrella-Struktur und besteht aus mehreren Teilfonds, einschließlich der SICAV-Teilfonds. Die bestellte Verwaltungsgesellschaft der Danske Invest SICAV ist die Verwaltungsgesellschaft.

Die SICAV-Teilfonds werden in der Danske Invest SICAV zur Aufnahme der jeweiligen FCP-Teilfonds neu aufgelegt. Die Hauptmerkmale des jeweiligen SICAV-Teilfonds entsprechen im Wesentlichen jenen des in diesen übertragenen FCP-Teilfonds.

2. Informationen zur Transaktion

Aufgrund rechtlicher und steuerlicher Änderungen in bestimmten Ländern und insbesondere im Vereinigten Königreich sind das Halten und die Vermarktung von Anteilen an Investmentfonds wie Danske Invest für die Anleger-Zielgruppe weniger attraktiv geworden. Diese Anleger ziehen stattdessen tendenziell Anlagen in Investmentgesellschaften mit variablem Kapital wie der Danske Invest SICAV vor, auf die sich diese Änderungen nicht negativ auswirken.

Praktisch bedeutet dies, dass innerhalb kurzer Zeit zu erwarten ist, dass (i) eine Vermarktung der Danske Invest Teilfonds in diesen Rechtsordnungen im Vergleich zu SICAV-Produkten fast unmöglich sein wird, und dass (ii) von diesen Änderungen betroffene Anteilseigner der Danske Invest Teilfonds sehr wahrscheinlich die Rücknahme ihrer Anteile beantragen werden und die verbleibenden Anleger der Teilfonds aufgrund des starken Rückgangs des verwalteten Vermögens daher dem Risiko einer steigenden Gesamtkostenquote ausgesetzt sind.

Um die Interessen der Anleger von Danske Invest bestmöglich zu schützen, haben die Verwaltungsgesellschaft und der Verwaltungsrat der Danske Invest SICAV beschlossen, Mirror-Teilfonds in der Danske Invest SICAV aufzulegen (*d. h.* die SICAV-Teilfonds) und die geplante Transaktion durchzuführen. Die Verwaltungsgesellschaft und der Verwaltungsrat der Danske Invest SICAV erwarten beide, dass die Übertragung der FCP-Teilfonds in die SICAV-Teilfonds die Effizienz der Fondsverwaltung erhöhen wird. Ferner erwartet die Verwaltungsgesellschaft, dass die Transaktion den Vertrieb und die Vermarktung der Teilfonds in den betroffenen Rechtsordnungen erleichtern wird.

3. Mögliche Auswirkung der beabsichtigten Transaktion für Anteilseigner

Die Transaktion des jeweiligen FCP-Teilfonds mit seinem entsprechenden SICAV-Teilfonds wie in Abschnitt 1 dieser Mitteilung beschrieben wird folgende Auswirkungen haben:

- (i) Alle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des FCP-Teilfonds werden an den entsprechenden SICAV-Teilfonds übertragen.
- (ii) Jeder Anteilsklasse des FCP-Teilfonds entspricht eine Anteilsklasse (die „**entsprechende Anteilsklasse**“) im SICAV-Teilfonds gemäß Anhang 1 und Anhang 2 dieses Schreibens.

Die Anteilseigner einer Anteilsklasse des FCP-Teilfonds werden gemäß den hierin und in Anhang 1 und Anhang 2 dieses Schreibens festgelegten Bedingungen Anteilseigner der entsprechenden Anteilsklasse des SICAV-Teilfonds, in den der FCP-Teilfonds übertragen wird.

- (iii) Die in Anhang 1 aufgeführten FCP-Teilfonds erlöschen am 10. März 2017.
- (iv) Die in Anhang 2 aufgeführten FCP-Teilfonds erlöschen am 17. März 2017.

Der ISIN-Code der Anteilsklasse im FCP-Teilfonds und der ISIN-Code der entsprechenden Anteilsklasse sind identisch.

Wir weisen die Anteilseigner hiermit auf die Tatsache hin, dass die Rechtsform der Danske Invest SICAV von jener von Danske Invest abweicht. Danske Invest ist als offener Investmentfonds (*Fonds Commun de Placement*) organisiert, während die Danske Invest SICAV eine Investmentgesellschaft mit variablem Kapital ist (*Société d'Investissement à Capital Variable*). Dies sollte sich für die Anteilseigner des FCP-Teilfonds positiv auswirken, da sie durch die Transaktion Anteilseigner der SICAV-Teilfonds werden und damit per Gesetz mehr politische Rechte erhalten.

Während Danske Invest keine Rechtspersönlichkeit hat und per Gesetz von einer OGAW-Verwaltungsgesellschaft verwaltet werden muss, hat die Danske Invest SICAV die Rechtsform einer Aktiengesellschaft und eine Rechtspersönlichkeit.

Die Danske Invest SICAV unterliegt den Bestimmungen, die allgemein für Aktiengesellschaften gelten, soweit das Gesetz von 2010 davon nicht abweicht. Darüber hinaus bestehen für sie bestimmte organisatorische Anforderungen: Sie wird von ihrem Verwaltungsrat (der wiederum die Verwaltungsgesellschaft zur Verwaltungsgesellschaft der Danske Invest SICAV bestellt hat) verwaltet, und es ist mindestens einmal pro Jahr eine Versammlung der Anteilseigner abzuhalten. Vorbehaltlich der Bedingungen anwendbarer Gesetze, der Satzung und des Prospekts der Danske Invest SICAV können Anteilseigner an den Versammlungen der Anteilseigner teilnehmen und ihre Stimmrechte ausüben.

Wir weisen die Anteilseigner hiermit auf die Tatsache hin, dass die Übertragung des FCP-Teilfonds an den SICAV-Teilfonds steuerliche Folgen für Anteilseigner des FCP-Teilfonds haben kann und dass sich ihre Steuersituation dadurch ändern kann, dass sie Anteilseigner des SICAV-Teilfonds werden. Anteilseigner des FCP-Teilfonds sollten sich bezüglich der Auswirkungen dieser Transaktion auf ihre Steuersituation an ihre fachkundigen Berater wenden.

Anteilseigner der in Anhang 1 aufgeführten FCP-Teilfonds, die ihre Anteile nicht bis zum Fristablauf am 8. März 2017 um 17:30 Uhr zurückgegeben haben (siehe auch Abschnitt 4 und Punkt (i) in Abschnitt 7 dieser Mitteilung), werden ab dem 10. März 2017 Anteilseigner der entsprechenden Anteilsklasse des SICAV-Teilfonds, in den der FCP-Teilfonds übertragen wird (wie in Anhang 1 dargelegt), und sie werden dann am 10. März 2017 automatisch Eigner von Anteilen der entsprechenden Anteilsklasse des entsprechenden SICAV-Teilfonds auf Basis eines Umtauschverhältnisses von 1:1.

Anteilseigner der in Anhang 2 aufgeführten FCP-Teilfonds, die ihre Anteile nicht bis zum Fristablauf am 16. März 2017 um 17:30 Uhr zurückgegeben haben (siehe auch Abschnitt 4 und Punkt (ii) in Abschnitt 7 dieser Mitteilung), werden ab dem 17. März 2017 Anteilseigner der entsprechenden Anteilsklasse des SICAV-Teilfonds, in den der FCP-Teilfonds übertragen wird (wie in Anhang 2 dargelegt), und sie werden dann am 17. März 2017 automatisch Eigner von Anteilen der entsprechenden Anteilsklasse des entsprechenden SICAV-Teilfonds auf Basis eines Umtauschverhältnisses von 1:1.

Die Besonderheiten der Anlagepolitik, wie im Anhang des jeweiligen FCP-Teilfonds beschrieben, bleiben im entsprechenden SICAV-Teilfonds gleich, es bestehen jedoch bestimmte Unterschiede in der allgemeinen Beschreibung der Anlagepolitik im Prospekt der Danske Invest SICAV: Der Begriff „geregelter Markt“ ist breiter gefasst als bei Danske Invest, wodurch der Bereich der übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, in die die Danske Invest SICAV investieren kann, breiter gefächert ist. Gemäß dem Prospekt kann die

Danske Invest SICAV ferner in Rule 144 A-Wertpapiere investieren. Ein Vergleich der Anlageziele und der Anlagepolitik befindet sich in Anhang 3 dieses Schreibens.

Basierend auf den spezifischen Bestimmungen des Anhangs eines SICAV-Teilfonds ändern sich die Gebührenstruktur und die Hauptmerkmale der Verfahren nicht, die für Zeichnung, Rücknahme und Umtausch von Anteilen des SICAV-Teilfonds gelten, an den der FCP-Teilfonds übertragen wird. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die vorstehenden Angaben auch für die Fristen der Zeichnungs- und Rücknahmezahlungen gelten. Für den SICAV-Teilfonds, in den der FCP-Teilfonds übertragen wird, gelten dieselben Fristen.

Den FCP-Teilfonds, den Anteilseignern der FCP-Teilfonds, den SICAV-Teilfonds oder den Anteilseignern der SICAV-Teilfonds entstehen durch die oder in Verbindung mit der Durchführung der Transaktion oder der Auflösung der FCP-Teilfonds keine Kosten und Aufwendungen.

4. Rechte der Anteilseigner in Bezug auf die Transaktion

Die Anteilseigner des FCP-Teilfonds sind berechtigt, die Rücknahme ihrer Anteile des FCP-Teilfonds ohne weitere Kosten als gegebenenfalls berechneten Desinvestitionskosten zu beantragen. Dieses Recht gilt in einem begrenzten Zeitraum von dreißig (30) Tagen: im Hinblick auf Anteilseigner der in Anhang 1 aufgeführten FCP-Teilfonds vom 7. Februar 2017 bis 8. März 2017 und im Hinblick auf Anteilseigner der in Anhang 2 aufgeführten FCP-Teilfonds vom 15. Februar 2017 bis 16. März 2017.

Eine Kopie der nachfolgend genannten Dokumente ist für Anteilseigner der FCP-Teilfonds auf Anfrage kostenlos während der üblichen Geschäftszeiten am Sitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich:

- (i) die Rahmenbedingungen der Zusammenlegung;
- (ii) die letzte Version des Prospekts der Danske Invest SICAV;
- (iii) die letzte Version der wesentlichen Anlegerinformationen der SICAV-Teilfonds;
- (iv) die Erklärung der Depotstelle von Danske Invest und der Danske Invest SICAV mit der Bestätigung, dass sie gemäß Artikel 70 des Gesetzes von 2010 die Konformität der Punkte gemäß Beschreibung in Artikel 69, Absatz 1, Punkten a), f) und g) mit den Anforderungen des Gesetzes von 2010 und dem Verwaltungsreglement von Danske Invest sowie der Satzung der Danske Invest SICAV überprüft hat; und
- (v) gemäß Artikel 71 (1) des Gesetzes von 2010 der Bericht, in dem der unabhängige Abschlussprüfer die zur Bewertung der Vermögenswerte und gegebenenfalls der Verbindlichkeiten der FCP-Teilfonds zum Datum der Übertragung des FCP-Teilfonds in den SICAV-Teilfonds angewendeten Kriterien validiert.

5. Neuausrichtung des Portfolios der FCP-Teilfonds und der SICAV-Teilfonds vor oder nach der Transaktion

Aufgrund der Tatsache, dass die SICAV-Teilfonds in der Danske Invest SICAV zur Aufnahme der jeweiligen FCP-Teilfonds neu aufgelegt werden, hat die Transaktion keine wesentliche Auswirkung auf das Portfolio der SICAV-Teilfonds.

Eine Neuausrichtung des Portfolios der FCP-Teilfonds und der SICAV-Teilfonds vor oder nach der Transaktion ist nicht vorgesehen.

6. Wechselkurs

Die Vermögenswerte und gegebenenfalls die Verbindlichkeiten der FCP-Teilfonds und der SICAV-Teilfonds werden zum Datum der Übertragung des jeweiligen FCP-Teilfonds in den

jeweiligen SICAV-Teilfonds (*d. h.* 10. März 2017 für die in Anhang 1 aufgeführten FCP- und SICAV-Teilfonds und 17. März 2017 für die in Anhang 2 aufgeführten FCP- und SICAV-Teilfonds) gemäß den Grundsätzen bewertet, die in ihren Gründungsdokumenten festgelegt sind.

Das Umtauschverhältnis ist das Verhältnis, in dem die Anteile der Anteilsklasse des jeweiligen FCP-Teilfonds am Tag der Übertragung in den entsprechenden SICAV-Teilfonds (*d. h.* 10. März 2017 für die in Anhang 1 aufgeführten FCP- und SICAV-Teilfonds und 17. März 2017 für die in Anhang 2 aufgeführten FCP- und SICAV-Teilfonds) in die Anteile der entsprechenden Anteilsklasse des SICAV-Teilfonds umgetauscht werden, in den der FCP-Teilfonds übertragen wird.

Das Umtauschverhältnis ist 1:1, *d. h.* der Schlusskurs der Anteile (*d. h.* der Nettoinventarwert je Anteil) des jeweiligen FCP-Teilfonds am Tag der Übertragung in den entsprechenden SICAV-Teilfonds (*d. h.*: 10. März 2017 für die in Anhang 1 aufgeführten FCP- und SICAV-Teilfonds und 17. März 2017 für die in Anhang 2 aufgeführten FCP- und SICAV-Teilfonds) ist der am gleichen Tag für die Ausgabe von Anteilen verwendete Preis (*d. h.* der Nettoinventarwert je Anteil) der entsprechenden Anteilsklasse des SICAV-Teilfonds, in den der FCP-Teilfonds übertragen wird.

Gemäß vorstehenden Angaben erhalten Anteilseigner des FCP-Teilfonds, die Anteilseigner des SICAV-Teilfonds werden, an den der FCP-Teilfonds übertragen wird, dieselbe Anzahl an Anteilen der entsprechenden Anteilsklasse des entsprechenden SICAV-Teilfonds wie die Anzahl der Anteile, die sie zuvor an der entsprechenden Anteilsklasse des FCP-Teilfonds gehalten haben. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die entsprechenden Anteile (und mögliche Zertifikate dieser Anteile) an den FCP-Teilfonds am Tag der Übertragung in den entsprechenden SICAV-Teilfonds (*d. h.*: 10. März 2017 für die in Anhang 1 aufgeführten FCP- und SICAV-Teilfonds und 17. März 2017 für die in Anhang 2 aufgeführten FCP- und SICAV-Teilfonds) gelöscht werden.

Es erfolgt keine Barzahlung an Anteilseigner der FCP-Teilfonds im Tausch für die Anteile.

7. Verfahrensaspekte und Datum des Inkrafttretens der Transaktion

(i) In Anhang 1 aufgeführte FCP- und SICAV-Teilfonds

Wie oben angegeben, ist das Datum des Inkrafttretens der Transaktion in Bezug auf die in Anhang 1 aufgeführten FCP- und SICAV-Teilfonds der 10. März 2017.

Zeichnungs- und Umtauschanträge für die Anteile der in Anhang 1 aufgeführten FCP-Teilfonds werden angenommen, wenn sie vor dem Annahmeschluss am 8. März 2017 um 17:30 Uhr bei der Registerstelle eingehen. Nach diesem Datum und bis zum Datum der Übertragung der in Anhang 1 aufgeführten FCP-Teilfonds in die SICAV-Teilfonds (*d. h.* bis zum 10. März 2017) wird die Möglichkeit der Zeichnung oder des Umtauschs von Anteilen der in Anhang 1 aufgeführten FCP-Teilfonds in allen Anteilsklassen ausgesetzt.

Rücknahmeanträge für die Anteile der in Anhang 1 aufgeführten FCP-Teilfonds werden angenommen, wenn sie vor dem Annahmeschluss am 8. März 2017 um 17:30 Uhr bei der Registerstelle eingehen. Nach diesem Datum und bis zum Datum der Übertragung der in Anhang 1 aufgeführten FCP-Teilfonds in die SICAV-Teilfonds (*d. h.* bis zum 10. März 2017) wird die Möglichkeit der Rücknahme von Anteilen der in Anhang 1 aufgeführten FCP-Teilfonds in allen Anteilsklassen ausgesetzt.

Zeichnungs- und Umtauschanträge für die Anteile der in Anhang 1 aufgeführten SICAV-Teilfonds werden angenommen, wenn sie bei der Registerstelle vor dem entsprechenden Annahmeschluss eingehen, der für jeden SICAV-Teilfonds im entsprechenden Anhang des Prospekts der Danske Invest SICAV vom 10. März 2017 angegeben ist.

Rücknahmeanträge für die Anteile der in Anhang 1 aufgeführten SICAV-Teilfonds werden angenommen, wenn sie bei der Registerstelle vor dem entsprechenden Annahmeschluss eingehen, der für jeden SICAV-Teilfonds im entsprechenden Anhang des Prospekts der Danske Invest SICAV vom 10. März 2017 angegeben ist.

Der letzte Nettoinventarwert der in Anhang 1 aufgeführten FCP-Teilfonds wird am 10. März 2017 berechnet.

Der erste Nettoinventarwert der in Anhang 1 aufgeführten SICAV-Teilfonds wird am 13. März 2017 berechnet.

Die Vermögenswerte und gegebenenfalls die Verbindlichkeiten der in Anhang 1 aufgeführten FCP-Teilfonds und der in Anhang 1 aufgeführten SICAV-Teilfonds zum Tag der Übertragung der in Anhang 1 aufgeführten FCP-Teilfonds in die in Anhang 1 aufgeführten SICAV-Teilfonds werden am 10. März 2017 bewertet. Die angewendete Snapshot-Bewertung der Marktkurse erfolgt um 9:30 Uhr (Ortszeit Luxemburg).

Infolge der Transaktion werden die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der in Anhang 1 aufgeführten FCP-Teilfonds an die in Anhang 1 aufgeführten SICAV-Teilfonds übertragen, in die die FCP-Teilfonds am 10. März 2017 übertragen werden.

(ii) In Anhang 2 aufgeführte FCP- und SICAV-Teilfonds

Wie oben angegeben, ist das Datum des Inkrafttretens der Transaktion in Bezug auf die in Anhang 2 aufgeführten FCP- und SICAV-Teilfonds der 17. März 2017.

Zeichnungs- und Umtauschanträge für die Anteile der in Anhang 2 aufgeführten FCP-Teilfonds werden angenommen, wenn sie vor dem Annahmeschluss am 16. März 2017 um 17:30 Uhr bei der Registerstelle eingehen. Nach diesem Datum und bis zum Datum der Übertragung der in Anhang 2 aufgeführten FCP-Teilfonds in die SICAV-Teilfonds (*d. h.* bis zum 17. März 2017) wird die Möglichkeit der Zeichnung oder des Umtauschs von Anteilen der in Anhang 2 aufgeführten FCP-Teilfonds in allen Anteilsklassen ausgesetzt.

Rücknahmeanträge für die Anteile der in Anhang 2 aufgeführten FCP-Teilfonds werden angenommen, wenn sie vor dem Annahmeschluss am 16. März 2017 um 17:30 Uhr bei der Registerstelle eingehen. Nach diesem Datum und bis zum Datum der Übertragung der in Anhang 2 aufgeführten FCP-Teilfonds in die SICAV-Teilfonds (*d. h.* bis zum 17. März 2017) wird die Möglichkeit der Rücknahme von Anteilen der in Anhang 2 aufgeführten FCP-Teilfonds in allen Anteilsklassen ausgesetzt.

Zeichnungs- und Umtauschanträge für die Anteile der in Anhang 2 aufgeführten SICAV-Teilfonds werden angenommen, wenn sie bei der Registerstelle vor dem entsprechenden Annahmeschluss eingehen, der für jeden SICAV-Teilfonds im entsprechenden Anhang des Prospekts der Danske Invest SICAV vom 17. März 2017 angegeben ist.

Rücknahmeanträge für die Anteile der in Anhang 2 aufgeführten SICAV-Teilfonds werden angenommen, wenn sie bei der Registerstelle vor dem entsprechenden Annahmeschluss eingehen, der für jeden SICAV-Teilfonds im entsprechenden Anhang des Prospekts der Danske Invest SICAV vom 17. März 2017 angegeben ist.

Der letzte Nettoinventarwert der in Anhang 2 aufgeführten FCP-Teilfonds wird am 17. März 2017 berechnet.

Der erste Nettoinventarwert der in Anhang 2 aufgeführten SICAV-Teilfonds wird am 20. März 2017 berechnet.

Die Vermögenswerte und gegebenenfalls die Verbindlichkeiten der in Anhang 2 aufgeführten FCP-Teilfonds und der in Anhang 2 aufgeführten SICAV-Teilfonds zum Tag der Übertragung der in Anhang 2 aufgeführten FCP-Teilfonds in die in Anhang 2 aufgeführten SICAV-Teilfonds werden am 17. März 2017 bewertet. Die angewendete Snapshot-Bewertung der Marktkurse erfolgt (i) um 8:00 Uhr Ortszeit Luxemburg für den FCP-Teilfonds Danske Invest - Japan und den SICAV-Teilfonds Danske Invest SICAV - Japan und (ii) um 9:30 Uhr Ortszeit Luxemburg für die restlichen in Anhang 2 aufgeführten FCP- und SICAV-Teilfonds.

Infolge der Transaktion werden die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der in Anhang 2 aufgeführten FCP-Teilfonds in die in Anhang 2 aufgeführten SICAV-Teilfonds übertragen, in die die FCP-Teilfonds am 17. März 2017 übertragen werden.

Die Transaktion führt zur Auflösung und Schließung der FCP-Teilfonds und von Danske Invest.

8. Dokument mit den wesentlichen Anlegerinformationen

Anteilseigner sollten die wesentlichen Anlegerinformationen der SICAV-Teilfonds lesen, die am Sitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich sind. Wir fordern die Anteilseigner hiermit auf, die wesentlichen Anlegerinformationen des relevanten SICAV-Teilfonds vor einer Anlageentscheidung sorgfältig zu lesen.

Falls Sie weitere Erläuterungen zur Transaktion der FCP-Teilfonds mit den SICAV-Teilfonds wünschen, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Der Verwaltungsrat von
Danske Invest Management Company

Anhang 1

Liste der FCP- und SICAV-Teilfonds, für die die Transaktion am 10. März 2017 in Kraft tritt

Der FCP-Teilfonds		Der SICAV-Teilfonds, in den der FCP-Teilfonds übertragen wird
Danske Invest - Danish Bond	wird übertragen in	Danske Invest SICAV - Danish Bond
Klasse A Klasse A d Klasse A-eur d h (*) Klasse I (*) Klasse X p (*)		Klasse A Klasse A d Klasse A-eur d h Klasse I Klasse X p
Danske Invest - Danish Mortgage Bond	wird übertragen in	Danske Invest SICAV - Danish Mortgage Bond
Klasse A Klasse A d Klasse A-nok h Klasse A-sek h Klasse A-eur h Klasse I Klasse X p (*)		Klasse A Klasse A d Klasse A-nok h Klasse A-sek h Klasse A-eur h Klasse I Klasse X p
Danske Invest - Denmark Focus	wird übertragen in	Danske Invest SICAV - Denmark Focus
Klasse A Klasse I (*) Klasse X p (*)		Klasse A Klasse I Klasse X p
Danske Invest - Europe Focus	wird übertragen in	Danske Invest SICAV - Europe Focus
Klasse A Klasse I Klasse X p (*)		Klasse A Klasse I Klasse X p
Danske Invest - Europe High Dividend	wird übertragen in	Danske Invest SICAV - Europe High Dividend
Klasse A Klasse A d (*) Klasse I Klasse I-gbp (*) Klasse I-gbp h (*) Klasse I-usd (*) Klasse I-usd h (*) Klasse Y-gbp (*)		Klasse A Klasse A d Klasse I Klasse I-gbp Klasse I-gbp h Klasse I-usd Klasse I-usd h Klasse Y-gbp
Danske Invest - Europe Small Cap	wird übertragen in	Danske Invest SICAV - Europe Small Cap
Klasse A Klasse I Klasse X p (*)		Klasse A Klasse I Klasse X p
Danske Invest - European Bond	wird übertragen in	Danske Invest SICAV - European Bond
Klasse A Klasse A d Klasse A-nok h		Klasse A Klasse A d Klasse A-nok h

Klasse A-sek h (*) Klasse I Klasse X p (*)		Klasse A-sek h Klasse I Klasse X p
Danske Invest - Global Corporate Bonds	wird übertragen in	Danske Invest SICAV - Global Corporate Bonds
Klasse A Klasse A d (*) Klasse A-nok h Klasse A-sek h Klasse I Klasse X p (*)		Klasse A Klasse A d Klasse A-nok h Klasse A-sek h Klasse I Klasse X p
Danske Invest - Nordic	wird übertragen in	Danske Invest SICAV - Nordic
Klasse A Klasse I (*) Klasse X p (*)		Klasse A Klasse I Klasse X p
Danske Invest - Swedish Bond	wird übertragen in	Danske Invest SICAV - Swedish Bond
Klasse A Klasse A-eur d h (*) Klasse Y		Klasse A Klasse A-eur d h Klasse Y

(*) Diese Anteilsklassen wurden zum Datum der Transaktion nicht aktiviert.

Anhang 2

Liste der FCP- und SICAV-Teilfonds, für die die Transaktion am 17. März 2017 in Kraft tritt

Der FCP-Teilfonds		Der SICAV-Teilfonds, in den der FCP-Teilfonds übertragen wird
Danske Invest - China	wird übertragen in	Danske Invest SICAV - China
Klasse A		Klasse A
Danske Invest - Eastern Europe ex. Russia	wird übertragen in	Danske Invest SICAV - Eastern Europe ex. Russia
Klasse A Klasse I Klasse X p (*)		Klasse A Klasse I Klasse X p
Danske Invest - Global Emerging Markets	wird übertragen in	Danske Invest SICAV - Global Emerging Markets
Klasse A Klasse I Klasse X p (*)		Klasse A Klasse I Klasse X p
Danske Invest - Global Emerging Markets Small Cap	wird übertragen in	Danske Invest SICAV - Global Emerging Markets Small Cap
Klasse A Klasse I Klasse X p (*)		Klasse A Klasse I Klasse X p
Danske Invest - Global StockPicking	wird übertragen in	Danske Invest SICAV - Global StockPicking
Klasse A Klasse I Klasse X p (*)		Klasse A Klasse I Klasse X p
Danske Invest - India	wird übertragen in	Danske Invest SICAV - India
Klasse A		Klasse A
Danske Invest - Japan	wird übertragen in	Danske Invest SICAV - Japan
Klasse A Klasse I (*)		Klasse A Klasse I
Danske Invest - Russia	wird übertragen in	Danske Invest SICAV - Russia
Klasse A Klasse I		Klasse A Klasse I
Danske Invest - Sweden	wird übertragen in	Danske Invest SICAV - Sweden
Klasse A Klasse A d (*) Klasse I (*) Klasse X p (*)		Klasse A Klasse A d Klasse I Klasse X p
Danske Invest - Trans Balkan	wird übertragen in	Danske Invest SICAV - Trans Balkan
Klasse A Klasse I (*)		Klasse A Klasse I

(*) Diese Anteilsklassen wurden zum Datum der Transaktion nicht aktiviert.

**Anhang 3
Vergleich der Anlagepolitik**

Beschreibung im Prospekt von Danske Invest	Beschreibung im Prospekt der Danske Invest SICAV
Definition eines geregelten Marktes	
<p>Geregelter Markt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ein geregelter Markt im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments vom 21. April 2004 betreffend Märkte für Finanzinstrumente in der jeweils gültigen Fassung, d. h. ein multilaterales System, das von einem Marktbetreiber betrieben und/oder verwaltet wird und die Kauf- und Verkaufsinteressen mehrerer Dritter hinsichtlich Finanzinstrumenten zusammenbringt – innerhalb des Systems und in Übereinstimmung mit seinen nicht diskretionären Regeln sowie in einer Weise, die in einem Vertrag im Hinblick auf die unter seinen Regeln und/oder Systemen für den Handel zugelassenen Finanzinstrumente resultiert, wobei das System einer Zulassung bedarf sowie ordnungsgemäß und in Übereinstimmung mit Bestimmungen von Titel III der Richtlinie 2004/39/EG betrieben werden muss. - Jeder andere Markt in einem beliebigen Land, den der Verwaltungsrat als geregelt, ordnungsgemäß betrieben, anerkannt und für die Öffentlichkeit zugänglich ansieht. 	<p>Geregelter Markt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ein geregelter Markt im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments vom 21. April 2004 betreffend Märkte für Finanzinstrumente in der jeweils gültigen Fassung, d. h. ein multilaterales System, das von einem Marktbetreiber betrieben und/oder verwaltet wird und die Kauf- und Verkaufsinteressen mehrerer Dritter hinsichtlich Finanzinstrumenten zusammenbringt – innerhalb des Systems und in Übereinstimmung mit seinen nicht diskretionären Regeln sowie in einer Weise, die in einem Vertrag im Hinblick auf die unter seinen Regeln und/oder Systemen für den Handel zugelassenen Finanzinstrumente resultiert, wobei das System einer Zulassung bedarf sowie ordnungsgemäß und in Übereinstimmung mit Bestimmungen von Titel III der Richtlinie 2004/39/EG betrieben werden muss. - Jeder andere Markt, der nach Ansicht des Verwaltungsrats der Verwaltungsgesellschaft geregelt ist, dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist und der anerkannt und für die Öffentlichkeit in Mitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung („OECD“) und anderen Ländern in Europa, Nord-, Mittel- und Südamerika, Asien, Afrika und Ozeanien zugänglich ist. Diese anderen geregelten Märkte müssen vom Verwaltungsrat des Fonds genehmigt werden, und die Verwaltungsgesellschaft gestattet nur Anlagen an Märkten, die in der „Richtlinie für zulässige Märkte“ vorgesehen sind, die vom Verwaltungsrat des Fonds genehmigt und zu gegebener Zeit aktualisiert wird.
<p>Jeder Teilfonds des Fonds ist im Rahmen dieses Absatzes als getrennter OGAW anzusehen:</p>	<p>Jeder Teilfonds des Fonds ist im Rahmen dieses Absatzes als getrennter OGAW anzusehen:</p>

<p>Der Fonds darf nur anlegen in:</p> <p>4.1.</p> <p>4.1.1. übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einem geregelten Markt zugelassen sind oder gehandelt werden;</p> <p>4.1.2. übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einem anderen geregelten Markt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union gehandelt werden, dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, der anerkannt ist und der für das Publikum offen ist;</p> <p>4.1.3. übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die zum Handel an einer Wertpapierbörse in einem Nicht-Mitgliedstaat der Europäischen Union zugelassen sind oder an einem anderen geregelten Markt in einem Nicht-Mitgliedstaat der Europäischen Union gehandelt werden, dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, der anerkannt ist und der für das Publikum offen ist, unter der Voraussetzung, dass die Auswahl der Börse oder des Marktes in der Satzung und Gründungsurkunde des Fonds vorgesehen sind;</p> <p>4.1.4. vor Kurzem begebene übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, vorausgesetzt dass:</p> <p>(a) die Emissionsbedingungen eine Verpflichtung beinhalten, einen Antrag auf Zulassung zur offiziellen Notierung an einer Börse oder einem anderen geregelten Markt zu stellen, der regelmäßig handelt, anerkannt und öffentlich zugänglich ist, unter der Voraussetzung, dass die Auswahl der Börse oder des Marktes in der Satzung und</p>	<p>Der Fonds darf nur anlegen in:</p> <p>3.1.</p> <p>3.1.1. übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einem geregelten Markt zugelassen sind oder gehandelt werden;</p> <p>3.1.2. vor Kurzem begebene übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, vorausgesetzt dass:</p> <p>die Emissionsbedingungen eine Verpflichtung enthalten, dass ein Antrag auf Zulassung zur amtlichen Notierung an einem geregelten Markt gestellt wird;</p> <p>die Zulassung innerhalb eines Jahres nach der Emission sichergestellt wird;</p> <p>3.1.3. „Rule 144A“-Wertpapiere, in die von einigen Teilfonds unter den Bedingungen investiert werden kann, dass diese Wertpapiere auf einem geregelten Markt zugelassen sind oder dort gehandelt werden und dass solche Wertpapiere Punkt 17 der „CESR guidelines concerning eligible assets for investments by UCITS“ vom März 2007 einhalten.</p> <p>Eine Anlage in „Rule 144A“-Wertpapiere, die eine der vorstehenden Bedingungen nicht erfüllt, darf gemeinsam mit den übertragbaren Wertpapieren, die gemäß dem nachstehenden Abschnitt 3.6.1. zugelassen sind, 10 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht übersteigen.</p> <p>3.1.4. In Schuldtitel, die ein Rating einer zugelassenen Kreditrating-Agentur besitzen, kann in Übereinstimmung mit Richtlinie 2013/14/EU (verringertes Rückgriff auf externe Ratings) investiert werden. Anlagen in Schuldtiteln müssen in Übereinstimmung mit Richtlinie 2013/14/EU einer unabhängigen Kreditrisikoprüfung unterliegen, da Verwaltungs- und Investmentgesellschaften sich nicht allein und mechanistisch auf externe</p>
---	---

<p>Gründungsurkunde des Fonds vorgesehen sind; und</p> <p>(b) die Zulassung innerhalb eines Jahres nach der Emission sichergestellt wird;</p> <p>4.2. Anteile an OGAW, die im Einklang mit der Richtlinie 2009/65/EG zugelassen wurden, und/oder anderen OGA im Sinne des Punkte a) und b) von Artikel 1 Abs. 2 der Richtlinie 2009/65/EG, unabhängig davon, ob diese in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union domizilieren oder nicht, sofern:</p> <p>4.2.1. ein solcher anderer OGA ist nach Rechtsvorschriften zugelassen wurde, die vorsehen, dass er einer Überwachung unterliegt, die von der Commission de Surveillance du Secteur Financier (CSSF) als der im Gemeinschaftsrecht vorgesehenen gleichwertig angesehen wird, und sofern die Zusammenarbeit zwischen den Aufsichtsbehörden in ausreichendem Maße sichergestellt ist;</p> <p>4.2.2. das Schutzniveau für Anteilseigner dieser anderen OGA dem für Anteilseigner eines OGAW nahekommt und insbesondere, dass die Vorschriften für die getrennte Verwahrung des Vermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung sowie Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EWG entsprechen;</p> <p>4.2.3. die Geschäftstätigkeit des anderen OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die eine Bewertung des Vermögens und der Verbindlichkeiten sowie der Erträge und Transaktionen während des Berichtszeitraums ermöglichen;</p> <p>4.2.4. dieser OGAW oder der andere OGA, dessen Anteile erworben werden sollen, gemäß seiner Satzung insgesamt höchstens 10 % seines Vermögens in Anteile der OGAW oder OGA anlegen darf;</p>	<p>Kreditratings verlassen dürfen. Im Falle einer Verringerung der Bonität, die sich durch einen internen Kreditrisiko-Prüfungsprozess ergibt oder durch eine Änderung eines von einer zugelassenen Rating-Agentur vergebenen Ratings angezeigt wird, müssen Korrekturmaßnahmen vorgenommen werden, sofern die Anlagepolitik dies erfordert.</p> <p>3.2. Anteile an OGAW, die im Einklang mit der Richtlinie 2009/65/EG zugelassen wurden, und/oder anderen OGA im Sinne des ersten und zweiten Gedankenstrichs von Artikel 1 Abs. (2), Punkte a) und b) der Richtlinie 2009/65/EG, unabhängig davon, ob diese in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union domizilieren oder nicht, sofern:</p> <p>3.2.1. diese anderen OGA nach Rechtsvorschriften zugelassen sind, die sie einer behördlichen Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der CSSF derjenigen nach Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist, und sofern die Zusammenarbeit zwischen den Behörden ausreichend gewährleistet ist;</p> <p>3.2.2. das Schutzniveau für Anteilseigner dieser anderen OGA dem für Anteilseigner eines OGAW nahekommt und insbesondere, dass die Vorschriften für die getrennte Verwahrung des Vermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung sowie Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EWG entsprechen;</p> <p>3.2.3. die Geschäftstätigkeit des anderen OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die eine Bewertung des Vermögens und der Verbindlichkeiten sowie der Erträge und Transaktionen während des Berichtszeitraums ermöglichen;</p> <p>3.2.4. dieser OGAW oder der andere OGA, dessen Anteile erworben werden sollen, gemäß seiner Satzung insgesamt höchstens 10 % seines Vermögens in</p>
--	--

<p>4.3. Sichteinlagen oder kündbaren Einlagen bei Kreditinstituten mit einer Laufzeit von höchstens zwölf Monaten, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen eingetragenen Sitz in einem EU-Mitgliedstaat hat oder, falls der Sitz des Kreditinstituts sich in einem Drittstaat befindet, es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der Commission de Surveillance du Secteur Financier (CSSF) denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind;</p> <p>4.4. Finanzderivate einschließlich gleichwertiger in bar abgerechneter Instrumente, die an einem der unter Ziffer 4.1.1, 4.1.2 und 4.1.3 bezeichneten geregelten Märkte gehandelt werden und/oder Derivate, die im Freiverkehr („OTC-Derivate“) gehandelt werden, sofern:</p> <p>4.4.1. deren Basiswerte zusammengesetzt sind aus Instrumenten, die durch Absatz 4.1 bis 4.5. abgedeckt sind, Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Devisen, in die der OGAW gemäß seiner Anlageziele, wie in der Satzung und Gründungsurkunde des OGAW angegeben, anlegen kann;</p> <p>4.4.2. die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer ordentlichen Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der Commission de Surveillance du Secteur Financier (CSSF) zugelassen wurden, und</p> <p>4.4.3. die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des Fonds verkauft, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können;</p> <p>4.5. Geldmarktinstrumente, die nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden und die nicht unter Artikel 1 des Gesetzes von 2010 fallen, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente selbst zum Schutze der Anleger und Erträge reglementiert wird, und sofern:</p>	<p>Anteile der OGAW oder OGA anlegen darf;</p> <p>3.3. Einlagen bei Kreditinstituten, die auf Verlangen auszahlbar sind oder zurückgezogen werden können und eine Laufzeit von maximal zwölf Monaten haben, sofern das Kreditinstitut seinen eingetragenen Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat, oder, falls sich der eingetragene Sitz des Kreditinstituts nicht in einem Mitgliedstaat befindet, sofern das Institut angemessenen Regulierungen unterliegt, die die CSSF als den im Gemeinschaftsrecht verankerten Regulierungen gleichwertig anerkennt;</p> <p>3.4. Finanzderivate einschließlich gleichwertiger in bar abgerechneter Instrumente, die an einem der unter Ziffer 3.1.1. bezeichneten geregelten Märkte gehandelt werden und/oder Derivate, die im Freiverkehr („OTC-Derivate“) gehandelt werden, sofern:</p> <p>3.4.1. deren Basiswerte zusammengesetzt sind aus Instrumenten, die durch die Absätze 3.1 bis 3.3. abgedeckt sind, Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Devisen, in die der OGAW gemäß seiner Anlageziele, wie in der Satzung und Gründungsurkunde des OGAW angegeben, anlegen kann;</p> <p>3.4.2. die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer angemessenen Aufsicht unterliegende Institute sind und einer der von der CSSF zugelassenen Kategorien angehören; und</p> <p>3.4.3. die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des Fonds verkauft, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können;</p> <p>3.5. Geldmarktinstrumente, die nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden und die nicht unter Artikel 1 des Gesetzes von 2010 fallen, wenn die Emission oder der Emittent dieser Instrumente selbst zum Schutze der Anleger und Erträge reglementiert wird, und sofern:</p> <p>3.5.1. von einer zentralstaatlichen, regionalen</p>
---	---

<p>4.5.1. von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Nicht-Mitgliedstaat oder, im Falle eines Bundesstaates, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung, der ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden; oder</p> <p>4.5.2. sie von einem Unternehmen begeben werden, dessen Wertpapiere auf den in den Ziffern 4.1.1, 4.1.2 oder 4.1.3. genannten geregelten Märkten gehandelt werden; oder</p> <p>4.5.3. sie von einem Organismus, der gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer ordentlichen Aufsicht unterstellt ist, oder von einem Organismus, der Regelungen unterliegt und erfüllt, die nach Auffassung der Commission de Surveillance du Secteur Financier (CSSF) mindestens so streng sind wie die des Gemeinschaftsrechts, begeben oder garantiert werden, oder</p> <p>4.5.4. sie von anderen Emittenten begeben werden, die einer Kategorie angehören, die von der Commission de Surveillance du Secteur Financier (CSSF) zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen der Ziffern 4.5.1., 4.5.2. und 4.5.3. gleichwertig sind, und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens zehn Millionen Euro (EUR 10.000.000) handelt, das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der vierten Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger, der die wertpapiermäßige Unterlegung von</p>	<p>oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Nicht-Mitgliedstaat oder, im Falle eines Bundesstaates, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung, der ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden; oder</p> <p>3.5.2. von einem Unternehmen emittiert wurden, dessen Wertpapiere an regulierten Märkten, wie unter Ziffer 3.1.1. beschrieben, gehandelt werden; oder</p> <p>3.5.3. von einer Institution, die gemäß den im Gemeinschaftsrecht definierten Kriterien einer behördlichen Aufsicht unterliegt, oder von einer Institution, die nach Auffassung der CSSF eine mindestens ebenso strenge Sorgfaltspflicht einzuhalten hat und einhält, wie sie im Gemeinschaftsrecht vorgesehen ist, begeben oder garantiert werden, oder</p> <p>3.5.4. sie von anderen Emittenten begeben werden, die einer Kategorie angehören, die von der CSSF zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen der Ziffern 3.5.1., 3.5.2. und 3.5.3. gleichwertig sind, und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens zehn Millionen Euro (EUR 10.000.000) handelt, das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der vierten Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.</p>
---	--

Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.	
---	--